



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie

# **Handreichung zur Rolle der Religionen im Integrationsprozess**

Erarbeitet vom Landesintegrationsbeirat  
beim Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie  
des Landes Brandenburg

Oktober 2009

# Vorwort

Mit dieser Publikation legt der Landesintegrationsbeirat bereits seine dritte Handreichung vor. Die Handreichungen des Landesintegrationsbeirats sollen dazu beitragen den Integrationsprozess von Zugewanderten in Brandenburg zu unterstützen. Die erste Handreichung widmete sich dem Thema der Migrationsfachdienste im Land Brandenburg, die zweite dem Integrationsmonitoring, die dritte widmet sich nun der Frage nach der Rolle der Religionen im Integrationsprozess.

Der Landesintegrationsbeirat wurde im März 2002 als beratendes Gremium der Brandenburgischen Landesregierung einberufen. Der Beirat dient der Vernetzung und Koordinierung der an der Integration beteiligten Akteure auf Landesebene. Er berät und unterstützt die Landesregierung in allen Fragen der Zuwanderungsintegration, insbesondere bei der Umsetzung des Landesintegrationskonzepts. Der Beirat hat unter anderem die Aufgabe, fachressort- und politikübergreifende Ansätze und Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Ebenso befasst sich der Landesintegrationsbeirat mit der kontinuierlichen Fortschreibung des Integrationskonzepts. In derzeit acht verschiedenen Arbeitsgruppen werden wichtige Themen der Integrationsarbeit aufgenommen und Vorschläge an die Landesregierung, aber auch an andere Institutionen oder gesellschaftliche Gruppen erarbeitet.

Im Landesintegrationsbeirat sind nicht nur die mit dem Thema Integration besonders befassten Landesministerien vertreten, sondern vor allem auch zivilgesellschaftliche Gruppen. Dazu gehören Vertreterinnen und Vertreter von Migrantinnen- und Wohlfahrtsor-

ganisationen, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, Religionsgemeinschaften, des Landtags, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg. Der Landesintegrationsbeirat stellt damit eine ständige und kontinuierlich arbeitende ressort- und institutionenübergreifende Fachkonferenz dar.

An der hier vorgelegten Handreichung haben insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Religionsgemeinschaften und Migrantinnenorganisationen mitgearbeitet. Dabei richten sich die in der Handreichung ausgesprochenen Empfehlungen nicht nur an die Landesregierung, sondern an alle, die am Integrationsprozess beteiligt sind und die dazu beitragen möchten, dass Integration in Brandenburg ein fruchtbarer und voranbringender Prozess ist.

Integration ist eine andauernde gesellschaftliche Aufgabe, die nur durch das Engagement aller Beteiligten gelingen kann. Sowohl neu Zugewanderte als auch die ansässige Bevölkerung sind gefordert, hierzu einen Beitrag zu leisten. Umso mehr möchte ich mich bei allen denen bedanken, die zu dieser Handreichung beigetragen haben, und die auch weiterhin ihren Beitrag leisten werden, damit Integration als wechselseitiger Prozess gelingen kann.

Über die Umsetzung der Empfehlungen wird die Landesregierung zu entscheiden haben.

Prof. Dr. Karin Weiss  
Integrationsbeauftragte des  
Landes Brandenburg

# 1. Einführung

<b>1. Einführung: Neue religiöse Vielfalt in Brandenburg</b>	2
<b>2. Situation der von Zugewanderten gegründeten Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg</b>	4
<b>3. Die Rolle der Religionsgemeinschaften – Handlungsfelder der Zusammenarbeit</b>	7
<b>4. Staat und Religionsgemeinschaften</b>	8
<b>5. Religionsgemeinschaften als Träger sozialer und kultureller Aufgaben im Integrationsprozess</b>	9
<b>6. Empfehlungen an die Landesregierung</b>	11

## **1. Einführung: Neue religiöse Vielfalt in Brandenburg**

Die Zuwanderung nach Brandenburg hat zu einer neuen Vielfalt religiöser Strömungen geführt, wie sie in der DDR nicht vorhanden war. Mit dem Zuzug der jüdischen Kontingentflüchtlinge gründeten sich neue jüdische Gemeinden, die bis heute fast ausschließlich aus Zuwanderinnen und Zuwanderern bestehen. Im Landesverband der jüdischen Gemeinden haben sich sieben Gemeinden zusammengeschlossen. Daneben gibt es die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde. Außerdem gibt es heute große russisch-orthodoxe Gemeinden, davon zwei Neugründungen, ebenso wie Mennoniten und Baptisten, afrikanische Pfingstgemeinden, Buddhisten wie auch islamische Vereinigungen. Allein die Website der Evangelischen Freikirchen in Berlin-Brandenburg listet 31 Freikirchen in Brandenburg auf, von denen viele Zugewanderte aufgenommen haben.

Die Organisationsform der Religionsgemeinschaften ist sehr unterschiedlich. Neben eingetragenen Vereinen gibt es informelle Organisationen, die regelmäßige Treffen durchführen und über feste Strukturen verfügen. Allerdings sind diese Gemeinden oft relativ klein. Alle leiden unter starkem finanziellem Druck. Außer den jüdischen Gemein-

den, die in Brandenburg über einen Staatsvertrag mit der Landesregierung und damit über eine beschränkte, finanzielle Grundversicherung verfügen, und den Evangelischen Freikirchen sind fast alle Religionsgemeinschaften allein auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern sind diese finanziellen Mittel sehr begrenzt. Dies schränkt die Arbeit der Religionsgemeinschaften erheblich ein.

Die öffentliche Wahrnehmung und Unterstützung für diese Religionsgemeinschaften ist beschränkt. Aufgrund der geringen eigenen religiösen Bindung – so sind in Brandenburg z.B. nur ca. 20 % der Bevölkerung religiös gebunden – wird auch den Religionsgemeinschaften der Zuwanderinnen und Zuwanderer nur begrenzte Wertschätzung zuteil. Eine Ausnahme bilden hier die jüdischen Gemeinden, deren Wiederansiedlung in allen ostdeutschen Bundesländern ausdrücklich politisch gewollt war und ist.

Gleichwohl ist der Beitrag der Religionsgemeinschaften zur Integration der Zuwanderinnen und Zuwanderer von großer Bedeutung. Fast alle Gemeinschaften bieten neben den grundlegenden religiösen Dienstleistungen Beratung und Betreuung für ihre Mitglieder an. Viele übernehmen dabei Integrati-

onsleistungen, die sonst über andere Organisationen abgedeckt werden müssten, ohne jedoch die entsprechende Förderung zu erhalten.

Vor allem aber bieten diese Gemeinden einen Halt und eine neue Heimat für viele ihrer Mitglieder. Auf der einen Seite kommen Zuwanderinnen und Zuwanderer, die bereits in ihrem Herkunftsland enge religiöse Bindungen hatten, die stark mit Werten und Traditionen verbunden sind, die auch im Alltag eine große Bedeutung haben. So zeichnen sich z.B. baptistische Gemeinschaften durch ausgeprägte Traditionen und Wertemuster aus, die nicht immer leicht mit den in Brandenburg vorherrschenden Einstellungen zu verbinden sind. Gerade im schwierigen Integrationsprozess kann deshalb die Bindung an die Religionsgemeinschaft von bedeutsamem Halt sein, die Gemeinde bietet einen Anker in der neuen Gesellschaft, in die man erst schrittweise hineinwachsen kann.

Andere Zuwanderinnen und Zuwanderer finden erst in der neuen Heimat ihre religiöse Bindung. So war für viele jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer in Russland eine religiöse Orientierung kaum lebbar. Lange Jahre war die jüdische Kultur oder Religionsausübung verboten oder mit Repressalien verbunden. Erst hier in Brandenburg haben sich die Zuwanderinnen und Zuwanderer in neuen Gemeinden zusammengefunden und zum Teil eine religiöse Bindung entwickelt.

Religionsgemeinschaften von und für Zuwanderinnen und Zuwanderer leben nicht in einem abgetrennten Raum. Sie sind Teil der Kommune, Teil des Gemeinwesens, in das sie eingebettet sind, und wollen und müssen aktiv an der Gestaltung des Gemeinwesens mitwirken. Dabei sind sie einerseits gefordert, sich aktiv einzubringen, andererseits sind die Zugangsmöglichkeiten teilweise begrenzt. Begrenzt durch beschränkte Sprachfähigkeiten oder begrenzte finanzielle Mittel, begrenzt aber auch durch teilweise mangelndes Wissen in der Kommune über diese Re-

ligionsgemeinschaften und daraus sich ergebend eine begrenzte Bereitschaft, sich für eine gleichberechtigte Teilhabe zu öffnen.

Dies ist nicht nur der Zuwanderungssituation geschuldet. Gerade in Ostdeutschland ist der Umgang mit Religionsgemeinschaften auch geprägt von der DDR-Geschichte, in der Religion und Kirchen als ideologische Gegner angesehen wurden, als Relikt eines zu überwindenden kapitalistischen Systems. Gerade in den Anfangsjahren der DDR kam es sogar zu direkter staatlicher Verfolgung von Christen. Die ablehnende Haltung der DDR zur Kirche veränderte sich zwar in den späteren Jahren hin zu einer geduldeten Koexistenz. Kirchlich aktive Personen wurden aber oft weiterhin überwacht, und die aktive Mitgliedschaft in der Kirche beeinflusste berufliche Karrieren negativ. Der prozentuale Anteil von Menschen, die sich zu einer Religionsgemeinschaft bekannten, ging kontinuierlich zurück. Die religiöse Bindung und damit das Verständnis und die Akzeptanz für eine solche Bindung nahmen damit ebenfalls kontinuierlich ab. Das Kölner Universitätsjournal (3/2005) bezeichnet diese Entwicklung in der DDR als „erzwungene Säkularisierung“, die nicht nur Glauben und kirchliche Praktiken einschränkte, sondern auch Religion aus dem Bewusstsein der Menschen verdrängte.

Dies prägt bis heute das Verhältnis vieler Menschen als auch staatlicher und nicht-staatlicher Institutionen zur Religion und natürlich auch zu den neuen Religionsgemeinschaften, die sich durch Zuwanderung in Brandenburg gebildet haben. Die Akzeptanz für religiöse Bindungen ist nach wie vor beschränkt und damit auch die Akzeptanz der Religionsgemeinschaften. Eine neue grundsätzliche Auseinandersetzung mit Religion und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung ist notwendig, wenn wir mit der neuen religiösen Vielfalt im Land und der Rolle dieser Religionsgemeinschaften im Integrationsprozess angemessen umgehen wollen.

## 2. Situation der von Zugewanderten gegründeten Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg

Religionsgemeinschaften sind Teil der Kommune und des Gemeinwesens. Unsere pluralistische Gesellschaft erfordert eine Zusammenarbeit, die auf die besonderen religiösen Bedürfnisse der verschiedenen Religionsgemeinschaften Rücksicht nimmt und diese gleichberechtigt in das Gemeinwesen einbezieht. Nur so kann ein gleichberechtigtes Zusammenleben gestaltet werden. Dazu können auch gemeinsame Projekte beitragen.

### 2. Situation der von Zugewanderten gegründeten Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg<sup>1</sup>

Religion und religiöse Gemeinschaften spielen im Integrationsprozess eine wichtige Rolle. Es ist aber nur wenig darüber bekannt, wie religiöse Gemeinschaften, die sich aktiv an Integrationsarbeit beteiligen, arbeiten, wie sie aufgebaut sind und welchen Problemen und Schwierigkeiten sie in ihrer Arbeit begegnen. Das Büro der Integrationsbeauftragten hat deshalb im August 2008 eine Befragung unter 14 Religionsgemeinschaften von und für Zugewanderte in Brandenburg durchgeführt, von denen 10 einen Fragebogen ausfüllten.

#### 2.1. Grunddaten

Von den zehn befragten Religionsgemeinschaften sind sechs jüdisch, drei christlich und eine muslimisch. Die christlichen Gemeinden sind zu differenzieren in zwei russisch-orthodoxe Gemeinden und eine menonitische Gemeinde. Es handelt sich mit Ausnahme der russisch-orthodoxen Gemeinden um Neugründungen im Zeitraum zwischen 1997 und 2000. Eine Gemeinde besteht bereits seit 1712, eine andere wurde erst im Januar 2007 gegründet.

#### 2.2. Organisation

Bei der Organisationsform bildet eine Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Ausnahme. Bei den anderen Gemeinden handelt es sich um eingetragene Vereine. Alle Gemeinden haben einen gewählten Gemeindevorstand. Hauptamtlich Mitarbeitende sind nur in drei Gemeinden zu finden. Es handelt sich zumeist um Projektstellen oder 1-Euro-Jobs. Ehrenamtlich Mitarbeitende finden sich in allen Gemeinden.

Die Finanzierung ist für alle Religionsgemeinschaften ein großes Problem. Während die jüdischen Gemeinden eine gewisse Grundfinanzierung aus dem Staatsvertrag mit dem Land Brandenburg erhalten, sind alle anderen ausschließlich auf Mitgliedsbeiträge bzw. Spenden angewiesen.

Die Zahl der Gemeindeglieder schwankt erheblich. Die geringste Anzahl hat die neu in 2007 gegründete Gemeinde mit 35 Mitgliedern. Die höchste Mitgliederzahl liegt bei 3000. (Abb.1)

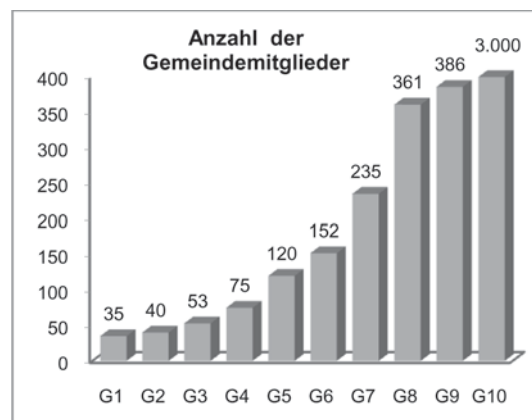


Abb. 1

Das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Gemeindegliedern ist lediglich in zwei Gemeinden etwa gleich. In zwei Gemeinden gibt es mehr Männer, die Mitglieder der übrigen Gemeinden sind überwiegend Frauen.

<sup>1</sup> Gekürzte Version der durch Michael Mäker erstellten Auswertung der Befragung von Religionsgemeinschaften im Auftrag der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

Entsprechend der Struktur der Einwanderung in das Land Brandenburg stammen die Mitglieder aller Gemeinden, mit Ausnahme einer, aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion; hier vor allem aus Russland und den Zentralasiatischen Staaten. Die Mitglieder einer Gemeinde stammen vor allem aus Ägypten, Tunesien und Algerien.

**2. 3. Aktivitäten der Gemeinden**

*Gottesdienste*

Gottesdienste finden in der muslimischen Gemeinde täglich statt. Diese hohe Frequenz ist untypisch für derartig kleine Religionsgemeinschaften und bezieht sich wohl auf das tägliche Gebet. In zwei Gemeinden, die eine ähnliche Mitgliederzahl wie die muslimische Gemeinde haben, finden Gottesdienste nur unregelmäßig, also seltener als einmal wöchentlich, statt. Vier Gemeinden treffen sich wöchentlich zum gemeinsamen Gottesdienst. Nur in drei Gemeinden finden die Gottesdienste mehrmals wöchentlich statt.

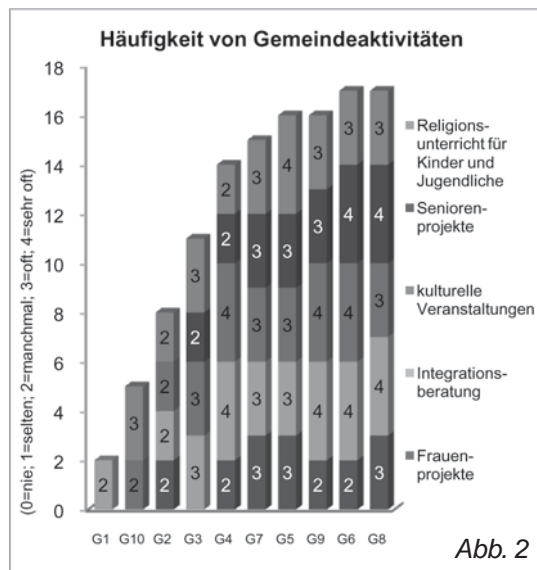


Abb. 2

*Aktivitäten*

In den Gemeinden werden vielfältige Aktivitäten durchgeführt. In 90 Prozent der Gemeinden werden kulturelle Veranstaltungen durchgeführt und es finden Religionsunterricht sowie Integrationsberatungen statt. (Abb.2) 50 Prozent der Gemeinden bieten

die Integrationsberatung sogar sehr häufig an. Frauen- und Seniorenprojekte werden in 70 Prozent der Gemeinden angeboten. Erstaunlich ist, dass das Angebot nicht mit der Größe der Gemeinden zusammenhängt. So beschränkt sich die mitgliederstärkste Gemeinde auf religiöse Angebote, wie den Religionsunterricht und kulturelle Veranstaltungen.

In der Gemeinde G5, die nur 120 Mitglieder hat, werden hingegen alle erfragten Aktivitäten zumindest „oft“ angeboten. Mit Ausnahme einer Gemeinde nehmen an den Aktivitäten der Gemeinden auch Personen ohne Migrationshintergrund teil. Über die direkt erfragten Aktivitäten hinaus werden in vier Gemeinden Sprachkurse angeboten. Aber auch Computerkurse, medizinische Beratungen, sportliche Aktivitäten und Ausflüge finden in einigen Gemeinden statt. Nicht zu vernachlässigen ist die Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen im Alltag, bei Behördengängen oder Sprachschwierigkeiten.

*Gemeinden als Ansprechpartner*

Die Bedeutung der Gemeinden bei der Integration wird auch deutlich, wenn man betrachtet, wie häufig Fragen, die nicht den religiösen Kontext betreffen, an sie gerichtet

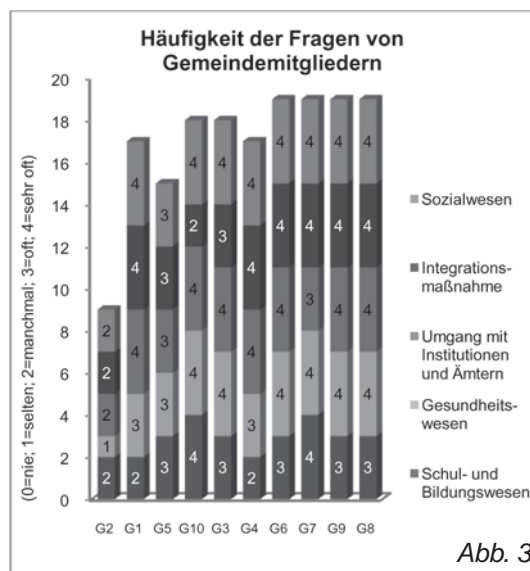


Abb. 3

werden. Zu den Bereichen Sozialwesen, Integrationsmaßnahmen, Umgang mit Institutionen und Ämtern, Gesundheits-, Schul- und Bildungswesen werden alle Gemeinden „oft“ bis „sehr oft“ befragt. Es gibt hier nur eine Ausnahme (Abb.3). Ebenso treten gehäuft Fragen zu Arbeitsmarkt und Arbeitslosengeld auf.

**2. 4. Unterstützungsbedarf**

Entsprechend den auftretenden Fragen besteht, um kompetent Auskunft geben zu können, ein Weiterbildungsbedarf der in der Gemeinde Mitarbeitenden in den erhobenen Bereichen. Der Bedarf schwankt zwischen „mäßig“ und „sehr hoch“ und ist in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich auf die erhobenen Bereiche verteilt (Abb.4).

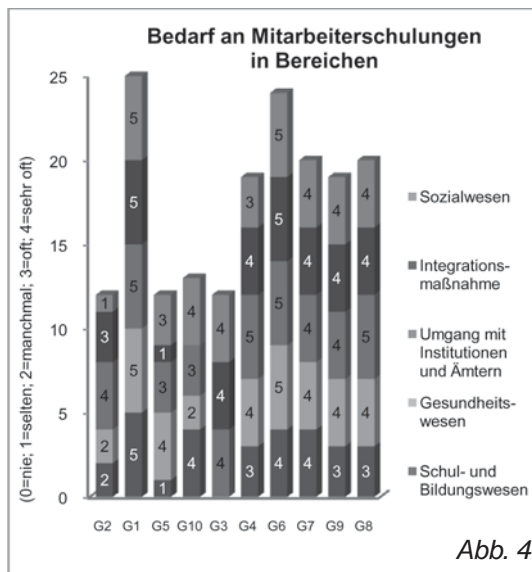


Abb. 4

Des Weiteren wurde nach dem Beratungsbedarf, den die Gemeinden für sich selbst in den Bereichen Rechtsberatung, Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und im Umgang mit Institutionen und Ämtern haben, gefragt (Abb.5), um ihre Aktivitäten besser ausführen zu können. Auch hier wird ein hoher Bedarf an Fortbildung/Beratung gesehen.

Der Bedarf nach finanzieller und materieller Unterstützung und nach Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeitenden wird ebenfalls

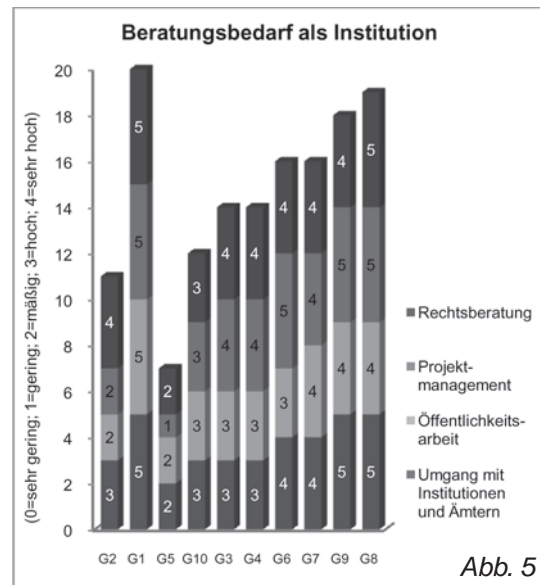


Abb. 5

im Durchschnitt als hoch angegeben. (Abb.6)

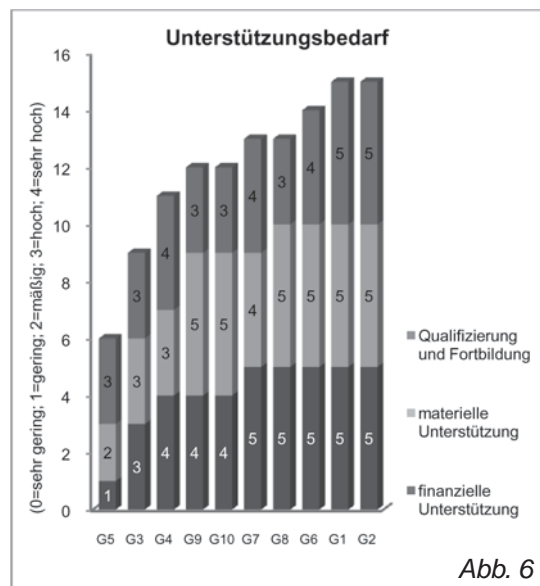


Abb. 6

**2. 5. Zusammenfassung**

Die Ergebnisse belegen eindrucksvoll, dass das Wirken der Gemeinden über die reine Religionsausübung weit hinausgeht. Neben Projekten für einzelne Zielgruppen, etwa Seniorinnen und Senioren und Frauen, finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen und Integrationsberatungen in den Gemeinden statt. Weiterhin werden Computerkurse, medizinische Beratungen, Sprachkurse, sportliche Aktivitäten und Ausflüge angeboten, an

# Die Rolle der Religionsgemeinschaften - Handlungsfelder der Zusammenarbeit 3.

denen auch Menschen ohne Migrationshintergrund teilnehmen.

Nicht zu unterschätzen ist die Tatsache, dass sich häufig Gemeindeglieder mit ihren Fragen zum deutschen Sozialsystem an die Mitarbeitenden wenden. Religionsgemeinschaften werden dadurch zu einem wichtigen Ort des Erfahrungsaustauschs. Somit tragen die Gemeinden zur Förderung der Teilhabe an zentralen gesellschaftlichen Bereichen bei und entfalten eine integrationsfördernde Wirkung.

Es gilt daher, durch gezielte Fördermaßnahmen, wie etwa die Weiterbildung der Gemeindefachkräften und Gemeindefachkräfte oder die Förderung von Projektstellen die Gemeinden in ihrer Integrationsarbeit zu unterstützen. Durch die Erhebung wurde deutlich, dass neben dem Weiterbildungsbedarf die Räumlichkeiten der Gemeinden ein erhebliches Problem darstellen. Der Bedarf schwankt zwischen dem Renovieren eines vorhandenen Gebäudes und dem Problem nicht einmal einen Raum zur Verfügung zu haben.

### 3. Die Rolle der Religionsgemeinschaften - Handlungsfelder der Zusammenarbeit

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften treten in der Bundesrepublik Deutschland sowohl auf kommunaler wie auch auf Landesebene als Partner der öffentlichen Hand auf<sup>2</sup>. Im kommunalen Bereich gilt dies insbesondere für das Feld der Trägerschaft von sozialen Einrichtungen. Dies sind vor allem Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime und verschiedene Beratungsdienste. Die Religionsgemeinschaften leisten diese Aufgaben überwiegend als Träger der freien Wohlfahrtspflege. So gibt es Trägerschaften von gesondert errichteten Trägervereinen oder

anderen Organisationsformen (Stiftungen, Gesellschaften usw.), die für diesen Zweck gegründet wurden. Die Religionsgemeinschaften leisten diese Aufgaben neben anderen Verbänden der Wohlfahrtspflege und den Kommunen. Ein wichtiger Bereich ist auch die Schul- und Bildungsarbeit (z. B. Schulen in freier Trägerschaft) und Angebote im kulturellen Bereich (z.B. Kirchenmusik). Auf Landesebene existieren weitere Bereiche der Zusammenarbeit, die aber z. T. nur von größeren Kirchen und anderen Gemeinschaften wahrgenommen werden können: Religionsunterricht in den Schulen, der nach Brandenburgischem Landesrecht eine Angelegenheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist, weitere Bildungsangebote (Erwachsenenarbeit, Hochschulen) sowie verschiedene Formen der Seelsorge (in Justizvollzugsanstalten, Krankenhäusern u. ä.). Das Land leistet hierzu einen finanziellen Zuschuss. Neben solchen Aufgaben sind für die Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Angebote im gottesdienstlichen und seelsorgerischen Bereich Schwerpunkte ihrer Arbeit. Hier sind auch die Gottesdienste in verschiedenen Sprachen zu nennen.

#### 3.1 Materielle Basis der Religionsgemeinschaften

Die finanzielle Basis für die Arbeit der Religionsgemeinschaften bilden die Eigeneinnahmen durch Kirchensteuern, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuschüsse von Kommunen und dem Land. Kirchensteuern können nur von Religionsgemeinschaften erhoben werden, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Die Kirchensteuer wird insbesondere von der evangelischen und der katholischen Kirche erhoben und ist für diese die wichtigste Einnahmequelle. Teilweise erheben auch die

<sup>2</sup> Auf Landesebene sind in erster Linie die drei Staatsverträge wichtig. Dies sind der Vertrag des Landes Brandenburg mit den evangelischen Kirchen vom 08.11.1996, der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12.11.2003 und der Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und der Jüdischen Gemeinde vom 11.01.2005.

## 4. Staat und Religionsgemeinschaften

jüdischen Gemeinden von ihren Mitgliedern Steuern, allerdings nicht im Land Brandenburg. Die übrigen Religionsgemeinschaften können Mitgliedsbeiträge auf privatrechtlicher Grundlage erheben. Genau hier liegen jedoch häufig Probleme für die Religionsgemeinschaften von Zugewanderten in Brandenburg. Aufgrund der häufig sehr beschränkten finanziellen Lage der Mitglieder können diese Religionsgemeinschaften keine oder nur sehr geringe Beiträge erheben.

Soweit Religionsgemeinschaften als Träger der Wohlfahrtspflege tätig sind, erhalten sie die gesetzlich festgelegten Zuschüsse. Dies gilt auch für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft. In der Regel leistet das Land einen festen Anteil zu den Personalkosten. Die in Brandenburg bestehenden Religionsgemeinschaften von Zugewanderten sind allerdings derzeit meist zu klein und in ihren materiellen Voraussetzungen zu eingeschränkt, um in diesen Feldern tätig werden zu können.

Die beiden großen Kirchen erhalten darüber hinaus vom Land Staatsleistungen. Dies sind Leistungen für kirchliche Arbeit ohne nähere Zweckbestimmung, die aufgrund von historischen Rechtstiteln gezahlt werden. Die jüdische Gemeinde erhält ebenfalls auf Grund eines Staatsvertrages einen Finanzausschuss. Darüber hinaus werden Zuschüsse auch an andere Gemeinschaften ausgereicht. Hierfür bestehen jedoch keine rechtlichen Verpflichtungen. In der Regel werden mit den Fördermitteln Zuschüsse zu spezifischen Projekten finanziert. Eine generelle finanzielle Förderung von Religionsgemeinschaften der Migrantinnen und Migranten gibt es allerdings nicht.

### 4. Staat und Religionsgemeinschaften

Wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze für die Rechtsstellung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind in Artikel 140 Grundgesetz

(GG) in Verbindung mit den sogenannten Kirchenartikeln der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 geregelt. Die Artikel 36 – 38 der Landesverfassung Brandenburg wiederholen teilweise die Regelungen des Grundgesetzes. Zusätzlich wird in Artikel 36 Abs. 2 der Landesverfassung aber ein Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen festgestellt. Das Prinzip der Neutralität des Staates ergibt sich aus den genannten Verfassungsartikeln des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Das Neutralitätsgebot verbietet jede institutionelle Verbindung von Staat und Kirche. Nicht ausgeschlossen ist hingegen die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gemeinsamen Interesses.

Nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechtes. Nach Artikel 140 GG i. V. m. 137 Abs. 5 WRV bleiben die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Antrag hin gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. In den letzten Jahren ist die Verleihung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts an muslimische Glaubensgemeinschaften immer wieder kontrovers diskutiert worden. Den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt in Brandenburg keine muslimische Gemeinschaft. Die genannten Kirchenartikel regeln weiterhin Fragen der Erhebung der Kirchensteuer, der Staatsleistungen sowie des Eigentumsschutzes. Von aktueller Bedeutung ist der gesetzliche Schutz des Sonntages und der staatlich anerkannten Feiertage.

Die Mitgliedschaft in den christlichen Kirchen erfolgt in der Regel durch die Taufe bzw. die entsprechende Erklärung gegenüber der Gemeinde. Der Austritt erfolgt bei

# Religionsgemeinschaften als Träger sozialer und kultureller Aufgaben

## 5. im Integrationsprozess

Religionsgemeinschaften, die den Körperschaftsstatus haben, vor einer staatlichen Stelle (Amtsgericht, Standesamt), bei Gemeinschaften, die den Vereinsstatus haben, durch eine entsprechende Austrittserklärung.

### 5. Religionsgemeinschaften als Träger sozialer und kultureller Aufgaben im Integrationsprozess

Die Evangelische und die Katholische Kirche sowie die Freikirchen und die Jüdischen Gemeinden bieten in ihren Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie in den Einrichtungen der Diakonie, der Caritas und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland zahlreiche Angebote zur Integration von Migrantinnen und Migranten und zum Flüchtlingsschutz. Die Angebote reichen von Gottesdiensten und Seelsorge über Beratung und Begleitung, der Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, der Wahrnehmung anwaltlicher Funktionen in sozialen und politischen Belangen, der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, der Nothilfe in Einzelfällen bis hin zu Bildungs- und Kulturangeboten. Für diese Arbeit stellen die Kirchen Personal- und Sachmittel in erheblichem Umfang zur Verfügung. Ein großer Teil dieser Arbeit wird durch Ehrenamtliche geleistet. In den letzten Jahren haben sich jedoch zunehmend auch Migrantinnen und Migranten zusammengeschlossen, um ihre Angelegenheiten eigenständig zu vertreten. Sie tun dies häufig in Kooperation mit den Kirchen.

Wegen der vergleichsweise geringen Zahl der Migrantinnen und Migranten und ihrer Verteilung über das gesamte Bundesland, leben in Brandenburg innerhalb eines Landkreises oder einer Region häufig nur wenige Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft. Deshalb ist für sie der Aufbau fester Organisationsstrukturen schwierig. Im Vergleich zu westdeutschen Bundesländern oder Berlin

gibt es in Brandenburg nur relativ wenige religiöse Organisationen, Vereine oder Gemeinden von Migranten.

Für alle Religionsgemeinschaften gilt, dass Gottesdienst und religiöses Leben in der Gemeinschaft der Gläubigen erfahren wird. Daneben gibt es auch das persönliche Gebet des Einzelnen. Auch in Zeiten der Not oder der Gefangenschaft kann der oder die Einzelne eine persönliche Beziehung zu Gott pflegen. Aber auch dort wird er oder sie nach Möglichkeit die Gemeinschaft mit anderen Gläubigen suchen. Die Erfüllung religiöser Aufgaben und Pflichten ist notwendiger Weise auf die Gemeinschaft der Gläubigen angewiesen. Zur Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz gehört auch die Freiheit, die Religion in Gemeinschaft mit anderen auszuüben. Nach Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO gehört zur Religionsfreiheit das Recht, „seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen in der Öffentlichkeit oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung eines Ritus zu bekunden.“

Um überhaupt ein religiöses Gemeinschaftsleben aufbauen und pflegen zu können, müssen deshalb Migrantinnen und Migranten in Brandenburg die Möglichkeit erhalten, sich mit Gleichgesinnten in anderen Landkreisen zusammen zu schließen oder sich religiösen Gemeinschaften in Berlin anschließen zu können. Diese Möglichkeit ist für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach § 56 des Asylverfahrensgesetzes und für geduldete Ausländerinnen und Ausländer nach § 61 Aufenthaltsgesetz eingeschränkt bzw. in der Praxis teilweise nicht gegeben.

Nach dem Organisationserlass zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes Nr. 01/1997 vom 7.3.1997 können Erlaubnisse zur Teilnahme an bestimmten kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches erteilt werden. Dies wurde in zwei weiteren

Erlassen konkretisiert: Nach Erlass Nr. 21/2000 vom 6.12.2000 wurde eine regelmäßige Teilnahme an französischsprachigen Gottesdiensten in der Französischen Friedrichstadtkirche und mit Erlass Nr. 09/2002 vom 28.10.2002 die regelmäßige Teilnahme an englischsprachigen Gottesdiensten der American Church in Berlin grundsätzlich ermöglicht. Je nach Lage des Einzelfalles ist eine Verlassenserlaubnis z.B. für alle oder bestimmte Sonntage während eines Zeitraums von maximal 6 Monaten möglich. In vielen anderen Fällen sind die Genehmigungsverfahren für alle Beteiligten aufwändig.

### **5.1. Die Rolle der Religionsgemeinschaften**

Die Religionsgemeinschaften der Migranten spielen eine wichtige Rolle im Integrationsprozess sowie auch in der psychischen, sozialen und seelischen Stabilisierung. Bei allen Unterschieden, die für die einzelnen religiösen Gruppen gelten, kann man einige generelle Funktionen der Religionsgemeinschaften beschreiben: Sie sind Anlaufstellen, Orte der Begegnung, bieten Heimat, prägen die Entwicklung der Identität mit, vermitteln religiöses und kulturelles Wissen, bilden Wertegrundlagen und ermöglichen religiöses Leben in Gemeinschaft. Sie begleiten ihre Mitglieder in wichtigen Lebensabschnitten, bei Geburt, Erwachsenwerden, Eheschließung, Tod. Sie treten für soziale Verantwortung ein etwa bei der Sorge um Kinder, Familien, Kranke, alte Menschen, Menschen in sozialen Notlagen. Sie engagieren sich für Erziehung und Bildung, für das Erlernen der Sprache und für die Integration. Sie setzen sich im Gemeinwesen für soziale und politische Anliegen ihrer Mitglieder ein, aber auch für gesamtgesellschaftliche Fragen, z.B. beim Kampf gegen Diskriminierung, Rassismus oder Rechtsextremismus.

Nicht jede religiöse Gruppe setzt sich in ihrem ganzen Handeln für Integration ein. Der

Aspekt der Kulturbewahrung und des Heimatbezugs kann, ggf. auch zeitweise, in Konkurrenz zu einzelnen Integrationszielen treten. Wie alle anderen gesellschaftlichen Gruppen müssen sich auch Religionsgemeinschaften der kritischen Auseinandersetzung stellen und die allgemeinen Gesetze und Regeln beachten.

Neben den religiösen Vereinigungen der Migrantinnen und Migranten spielen die lokalen Kirchengemeinden aller Denominationen sowie die kirchlichen Wohlfahrtsverbände eine wichtige Rolle im Integrationsprozess. Sie kooperieren auf vielfältige Weise mit Migrantinnen und Migranten und stellen erhebliche finanzielle und personelle Mittel für diese Aufgaben bereit.

### **5.2. Der kulturelle Beitrag der Religionsgemeinschaften**

Auch im Bereich der Kultur leisten Religionsgemeinschaften einen wichtigen Beitrag. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ kommt in ihrem Schlussbericht vom 11.12.2007 zu folgender Einschätzung:

“Die europäische Kultur ist durch christliche Traditionen geprägt. Bibel und Christentum gehören neben den antiken Traditionen seit 1.700 Jahren zu den wesentlichen Grundlagen europäischer Kultur – das gilt nicht nur für künstlerische Ausdrucksweisen, sondern auch für die Bereiche Recht, Wissenschaft, Moral und Brauchtum. Auch andere, nicht-christliche Religionen haben die europäische Kultur mitgestaltet. Hierzu gehören insbesondere das Judentum, aber auch der Islam. Kulturelle Formen haben sich zudem auch in Auseinandersetzung und Abgrenzung zum Christentum entwickelt.“ (S. 145) An anderer Stelle heißt es: “Die Kirchen setzen etwa 20 Prozent ihrer Kirchensteuern, Zuwendungen und Vermögenserlöse für kulturellen Aktivitäten ein. Das sind etwa 3,5 bis 4,8 Mrd. Euro. Die Kirchen liegen damit mit ihren Aufwendungen für Kultur im Vergleich der öffentli-

# Empfehlungen an die Landesregierung 6.

chen Ebenen gleichauf mit den Kommunen und Ländern.“ Die großen Religionsgemeinschaften beteiligen sich an der Wertepprägung und an der gesellschaftlichen Wertediskussion durch:

- Beiträge zum Menschenrechtsdiskurs
- Beiträge zum Demokratiediskurs
- Beiträge zur Erinnerungskultur und für die Identität des Gemeinwesens
- Beiträge zu Musik und Kunst
- Beiträge zur kulturellen Bildung
- Beiträge zur Laienkultur und Brauchtumpflege
- Beiträge zur „europäischen Kultur und Geschichte“
- Denkmalschutz
- Kulturelle Veranstaltungsreihen wie Interkulturelle Woche, Woche der Brüderlichkeit, Tag der offenen Moschee

Der Dialog zwischen und mit den Religionsgemeinschaften ist für die Festigung und Entwicklung gemeinsamer Werte in der Gesellschaft unverzichtbar. Für den Zusammenhalt in der Gesellschaft ist es auch wichtig, in zentralen Punkten eine gemeinsame Erinnerungskultur zu entwickeln. Um dies zu ermöglichen, muss die interkulturelle bzw. interreligiöse Kompetenz in der Gesellschaft entwickelt und verbessert werden. Neben den Religionsgemeinschaften ist dies vor allem eine Aufgabe der Schulen und Bildungseinrichtungen.

## 6. Empfehlungen an die Landesregierung

Durch Zuwanderung hat sich die religiöse Vielfalt im Land Brandenburg erhöht. In Brandenburg gibt es heute neben evangelischen und katholischen Gemeinden Mennoniten, Baptisten, Pfingstgemeinden und russisch-orthodoxen Gemeinden, außerdem jüdische Gemeinden, Muslime, Buddhisten, Hindus, Bahais und weitere religiöse Gruppen. Einige religiöse Gemeinschaften wurden erst von Zugewanderten neu gegründet,

andere Zugewanderte haben sich bestehenden Gemeinden und Gemeinschaften angeschlossen und diese inzwischen mitgeprägt.

Der Landesintegrationsbeirat spricht dazu folgende Handlungsempfehlungen aus:

**1.** Religionsgemeinschaften von und für Zugewanderte leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration. Die Landesregierung anerkennt diesen Beitrag und würdigt die Integrationsleistungen der Religionsgemeinschaften.

**2.** Als Partner im Integrationsprozess sollten die Religionsgemeinschaften stärker gefördert und in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs einbezogen werden. Dabei sind die Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften vor Ort mit einzubeziehen.

**3.** Zu den grundsätzlichen Aufgaben der religiösen Einrichtungen gehört es, ihre Mitglieder bei der Lösung von Problemen zu unterstützen. (Der gleiche Grundsatz ist auch bei den Communities von Zugewanderten zu beobachten.) Es fehlt jedoch oft die notwendige demografische und soziale Struktur in den Gemeinden (z.B. damit die älteren Mitglieder durch die jüngeren ehrenamtlich unterstützt werden können) und an den Finanzen (mangels staatlicher Förderung oder Mitgliedsbeiträgen von finanzstarken Mitgliedern). Aufgrund der materiellen Situation sind Religionsgemeinschaften von und für Zugewanderte in Brandenburg oft nicht in der Lage, die notwendige Grundausstattung für eine Gemeindearbeit aus eigenen Kräften sicher zu stellen (Räume, Fahrtkosten für Gemeindearbeit, etc.). Hier sollten Möglichkeiten finanzieller Förderung geprüft werden. Schließlich sollte geprüft werden, wie Möglichkeiten zur Bestattung nach den Regeln der jeweiligen Religionsgemeinschaft verbessert werden können.

**4.** Die wichtige Integrationsarbeit der Religionsgemeinschaften sollte durch geeignete Fördermaßnahmen unterstützt werden. Wenn die Gemeinden im Rahmen einer aus ihrer Satzung abgeleiteten Arbeit z.B. sportliche, kulturelle oder arbeitsmarktpolitische Aktivitäten anbieten, sollten diese zu den gleichen Förderbedingungen unterstützt werden wie alle anderen Trägervereine. Neben einer zu prüfenden projektbezogenen finanziellen Förderung sollten Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften von und für Zugewanderte in Qualifizierungs- und Empowermentprojekte einbezogen werden, um sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Im Weiteren ist nach geeigneten Wegen zu suchen, die Beratungs- und Informationskompetenzen der Religionsgemeinschaften zu unterstützen und zu fördern.

**5.** Die Enquete- Kommission des Bundestages regt an, „den Beitrag von Migrantengemeinschaften zur Kultur in Deutschland zum Gegenstand eigener Untersuchungen zu machen“. Diese Anregung sollte von der Landesregierung unterstützt werden. Auch eine Spurensuche nach den Wurzeln der Religion im Land und vor Ort sollte angemessen unterstützt werden. So könnte aus der Verwaltung ein geeigneter „Pate“ die ehrenamtlichen Forscher fachlich einweisen bzw. die Verwaltung könnte die Publizierung der Ergebnisse unterstützen.

**6.** Die Landesregierung, Gemeinden und Landkreise sollten die Förderung interreligiöser und interkultureller Kompetenz zur Querschnittsaufgabe im gesamten Bildungsbereich erklären. Interkulturelle Kalender sollten in Dienststellen und öffentlichen Einrichtungen aushängen. Bei der Planung von Veranstaltungen sollten wichtige Feiertage der verschiedenen Religionsgemeinschaften berücksichtigt werden. Initiativen und Veranstaltungsreihen wie die Interkulturelle Woche

sollten ideell und soweit möglich auch materiell unterstützt werden.

**7.** Ein Dialog darüber, wie die in den Grund- und Menschenrechten niedergelegten Grundwerte in die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft hinein vermittelt und praktisch umgesetzt werden können, sollte unter Einbeziehung der Religionsgemeinschaften geführt werden. Die Landesregierung sollte prüfen, ob durch weitere Maßnahmen wie z.B. die Bildung eines Runden Tisches von Vertretern der Landesregierung mit solchen der Religionsgemeinschaften, deren tragende Rolle im Integrationsprozess gestützt werden kann.

**8.** Zu begrüßen wäre auch der Aufbau eines interreligiösen Dialogs vor Ort. Die Durchführung und Moderation dieser Arbeit sollten Landesregierung, Gemeinden und Landkreise bei Bedarf unterstützen, z.B. mit Räumlichkeiten und evtl. Honorarmitteln.

**9.** Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sollte eine Regelung getroffen werden, die ihnen die Teilnahme am religiösen Gemeinschaftsleben und den organisatorischen Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften unbürokratisch ermöglicht, etwa der Art, dass die Verlassenserlaubnis für alle religiösen Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich Brandenburg und Berlin erteilt wird, wie dies bereits für die Französische Friedrichstadtkirche und die American Church in Berlin der Fall ist.

**10.** Die neue religiöse Vielfalt und die religiösen Grundbedürfnisse von Zugewanderten werden derzeit nur schwach in Öffentlichkeit und Politik wahrgenommen. Die Wahrnehmung dieser religiösen Vielfalt und der Aufbau eines offenen interreligiösen Dialogs sollten von der Landesregierung unterstützt werden.

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Familie des Landes Brandenburg**

Die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

[www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de](http://www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de)

Titelgestaltung und Satz: [www.arnedesign.de](http://www.arnedesign.de)

Grafiken: Michael Mäker

Druck: Tastomat, Eggersdorf

Auflage: 500 Stück

Oktober 2009